

- Beglaubigte Abschrift -

Amtsgericht Frankfurt am Main
Aktenzeichen: 30 C 2573/14 (47)

Verkündet lt. Protokoll am:
9.1.2015

Urkundsbeamtin-/beamter der Geschäftsstelle



CB

EINGEGANGEN AM 15. JAN. 2015

Im Namen des Volkes Urteil

In dem Rechtsstreit

1. [REDACTED]
2. [REDACTED]

Kläger

Prozessbevollmächtigte zu 1, 2: Kanzlei Irion Partnerschaftsgesellschaft, Friedrichstr. 9, 78126 Königsfeld
Geschäftszeichen: 244-14

gegen

Société Air France S.A., 45 rue de Paris, 95747 Roissy Charles de Gaulle FRANKREICH,

Geschäftszeichen: 7026500001

Beklagte

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte Urwantschky Dangel Borst, Insel 1, 89231 Neu-Ulm
Geschäftszeichen: 08-14-2313-1-AM-sm

hat das Amtsgericht Frankfurt am Main durch den Richter am Amtsgericht [REDACTED] aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 10.12.2014 **für Recht erkannt:**

- 1) Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger zu 1) sowie die Klägerin zu 2) jeweils 400,00 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über Basiszinssatz seit dem 5.3.2014 zu zahlen.

- 2) Die Beklagte wird weiterhin verurteilt, die Kläger von den vorgerichtlichen Anwaltskosten in Höhe von 147,56 Euro freizustellen.
- 3) Die Kosten des Rechtsstreits hat die Beklagte zu tragen.
- 4) Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
Der Beklagten wird nachgelassen, die Zwangsvollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages abzuwenden, wenn nicht die vollstreckende Partei zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Die Kläger nehmen die Beklagte auf Ausgleichszahlungen nach der EG-Verordnung Nr. 261/04 in Anspruch.

Die Kläger hatten bei der Beklagten für den 29.12.2013 einen Flug von Frankfurt am Main nach Paris mit Anschlussflug von Paris nach Martinique gebucht. Der Anschlussflug hatte eine Abflugverspätung von 5 Stunden wegen eines technischen Defekts. Im Hinblick auf die dementsprechende Ankunftsverspätung in Martinique beanspruchen die Kläger jeweils 400,00 Euro Ausgleichszahlung.

Wegen des Vorbringens der Kläger im Einzelnen wird Bezug genommen auf die Klageschrift (Bl. 1-5 d.A.).

Die Kläger beantragen,
wie erkannt.

Die Beklagte beantragt,
die Klage abzuweisen.

Sie macht geltend, das Amtsgericht Frankfurt am Main sei weder international noch örtlich zuständig. Weiterhin bestehe ein Anspruch auf Erstattung vorgerichtlicher Anwaltskosten nicht.

Wegen des Vorbringens der Beklagten im Einzelnen wird Bezug genommen auf die Klageerwiderung (Bl. 35-46 d.A.).

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und begründet.

Die Klage ist vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main zulässig. Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus insoweit aus § 29 Abs. 1 ZPO. Nach ständiger Rechtsprechung des erkennenden Gerichts sowie mittlerweile auch des BGH (Urteil vom 18.1.2011, Az.: X ZR 71/10) ist unabhängig vom Vertragsstatut Erfüllungsort im Sinne des § 29

ZPO sowohl der Ort des vertragsgemäßen Abflugs als auch der Ort der vertragsgemäßen Ankunft des Flugzeugs. Der insoweit relevante Abflugort lag vorliegend in Frankfurt am Main. Dort startete der Zubringerflug. Dass die Abflugverspätung infolge eines technischen Defekts sodann beim Anschlussflug auftrat, ist insoweit rechtlich irrelevant. Die Flugplanung war ersichtlich von Anfang an darauf angelegt, die Kläger von Frankfurt am Main nach Martinique zu befördern. Dass die Beklagte dies unter zwei verschiedenen Flugnummern getan hat, besagt für sich genommen nichts. Es handelte sich ersichtlich um einen Zubringerflug mit direktem Abschlussflug. Entgegen der Ansicht der Beklagten bedurfte es insoweit keiner weiteren Darlegungen der Klägerseite. Es wäre vielmehr Sache der Beklagten gewesen, darzulegen, warum – ausnahmsweise – es sich eben nicht um einen direkten Anschlussflug gehandelt haben soll. Gerichtsbekanntermaßen gehen alle Transatlantikflüge der Beklagten zunächst über Paris. Deshalb ist auch prima facie von Zubringerflug und direktem Anschlussflug auszugehen. Dementsprechend ist auch Frankfurt am Main als Abflugort anzusehen. Die Klage vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main ist damit zulässig.

Die Klage ist auch begründet.

Jedem der beiden Kläger steht ein Anspruch auf Ausgleichszahlung in Höhe von 600,00 Euro gemäß den Artikeln 5, 6 und 7 der EG-Verordnung Nr. 261/04 zu, wovon nur jeweils 400,00 Euro verlangt werden, woran das Gericht gebunden ist (§ 308 Abs. 1 ZPO). Unstreitig betrug die relevante Ankunftsverspätung am Endziel mehr als 3 bzw. 4 Stunden. Entlastungsgründe nach Art. 5 Abs. 3 werden von der Beklagten nicht behauptet. Unstreitig war Grund der Abflugverspätung und der daraus resultierenden Ankunftsverspätung ein technischer Defekt an der Maschine des Fluges von Paris nach Martinique. Technische Defekte, wie sie beim Betrieb eines Flugzeugs typischerweise auftreten können, begründen grundsätzlich keine außergewöhnlichen Umstände im Sinne vorgenannter Vorschrift. Damit ist die Klage in der Hauptsache begründet.

Die Kläger können weiterhin Ersatz bzw. Freistellung von den vorgerichtlich angefallenen Anwaltskosten in Höhe von 147,56 Euro verlangen. Dies unter dem rechtlichen Gesichtspunkt des ersatzfähigen Verzugsschadens (§§ 280 Abs. 2, 286 Abs. 1 BGB). Die Beklagte ist durch das vorprozessuale Schreiben der Kläger selbst vom 12.1.2014, welches eine Fristsetzung von zwei Wochen enthält, in Verzug gesetzt worden. Unter dem Gesichtspunkt adäquater Rechtsverfolgung durften die Kläger sodann anwaltliche Hilfe auch zur weiteren vorprozessualen Geltendmachung

ihrer Ansprüche in Anspruch nehmen. Entgegen der Auffassung der Beklagten war die Klägerseite nicht gehalten, allein im Hinblick auf das spätere Ablehnungsschreiben der Beklagten unmittelbar Klageauftrag zu erteilen. Macht der Reisende selbst – also weder vertreten durch ein darauf spezialisiertes Inkassobüro noch vertreten durch einen Rechtsanwalt – berechnete Ansprüche gegenüber dem Luftfahrtunternehmen geltend und werden diese zurückgewiesen, so darf der Reisende grundsätzlich auch zur weiteren außergerichtlichen Geltendmachung seiner Ansprüche anwaltlichen Beistand suchen. Aus Sicht des Laien erscheint es nämlich ohne weiteres sachgerecht und auch erfolgversprechend, berechnete Ansprüche zunächst – nochmals – mit anwaltlicher Hilfe geltend zu machen, da die Zurückweisung berechneter Ansprüche gegenüber einem sich selbst vertretenden Verbraucher schneller und leichter erfolgt als gegenüber einem anwaltlich vertretenen Verbraucher. Damit sind die vorgerichtlichen Anwaltskosten als ersatzfähiger Schaden anzuerkennen. Dementsprechend war der Klage auch insoweit stattzugeben.

Der Zinsanspruch in zuerkanntem Umfang ist begründet gemäß §§ 286, 288 BGB.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf §§ 708 Nr. 11, 711 Satz 1 und 2 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung

Diese Entscheidung kann mit der Berufung angefochten werden. Sie ist einzulegen innerhalb einer Notfrist von einem Monat bei dem Landgericht Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der in vollständiger Form abgefassten Entscheidung. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Beschwerdegegenstand 600,00 € übersteigt oder das Gericht die Berufung in diesem Urteil zugelassen hat. Zur Einlegung der Berufung ist berechnigt, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Die Berufung wird durch Einreichung einer Berufungsschrift eingelegt. Die Berufung kann nur durch einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

■■■■■
Richter am Amtsgericht

Beglaubigt
Frankfurt am Main, 12.01.2015

■■■■■, Justizangestellte

